

S A T Z U N G

der Samtgemeinde Land Hadeln über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Land Hadeln - im nachfolgenden als Verwaltungstätigkeiten bezeichnet - werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - zusammengefasst als Kosten bezeichnet - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich ab dem 01.01.2019 unbeschadet der §§ 3 bis 7 nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

1. ganz oder teilweise abgelehnt,
2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis des Antragstellers, so wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Höhe der Gebühr nach Nr. 26 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf ganz oder teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch bei Entscheidungen über Widersprüche Dritter anzuwenden.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Besuch von Schulen
 - b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagenerstattung

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner bzw. die Kostenschuldnerin sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Gebühren erhoben.
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
3. Zeugen- und Sachverständigengebühren
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
6. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen
7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu der Amtshandlung oder der sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner nach § 4 ist die- oder derjenige, die bzw. der rechtlich Beschwerde/-r ist.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit dem Entstehen des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung in Form eines Kostenbescheids nach dessen Rechtskraft an den Schuldner oder Schuldnerin fällig, wenn nicht die Samtgemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Kosten, die unter die Tarifnummer 1 fallen, werden mit mündlicher Bekanntgabe der Kostenentscheidung gegenüber dem Schuldner bzw. Schuldnerin fällig.

(3) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenzuschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinslos zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, frühestens zum 01.01.2019, in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Am Dobrock über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 29.03.2001 i.d.F. vom 28.09.2010 sowie die Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16.10.2012 außer Kraft.

Otterndorf, den 18.12.2018

Harald Zahrte
Samtgemeindebürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Land Hadeln
vom 01.01.2019**

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Kopien und andere Vervielfältigungen (u.a. Abschriften, Durchschriften)	
1.1	Schwarz-weiß Kopien oder Drucke	0,30
1.1.1	auf weißes Papier (80 g) bis zum Format DIN A4, je angefangene Seite	
1.2	Farbkopien oder Farbdrucke	0,80
1.2.1	auf weißes Papier (80 g) bis zum Format DIN A4, je angefangene Seite	
1.3	Aufpreise für abweichendes Papier	
1.3.1	DIN A4 farbiges Papier, je Blatt	+ 0,20
1.3.2	DIN A3 weißes Papier, je Blatt	+ 0,50
1.3.2	DIN A3 farbiges Papier, je Blatt	+1,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	5,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Durchschriften, Vervielfältigungen, Ablichtungen und Negativen,	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	11,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind).	5,00 bis 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 68 I NBauO – soweit sie nicht zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind für jeden Fall (soweit eine Rechtsvorschrift keine Ausnahmeregelung enthält)	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung*
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen, wenn in einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühre vorgesehen ist	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung*
3.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Prognose an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.4.1	Grundgebühr	100,00
3.4.2	zuzüglich je angefangene Seite	5,00

4	Abgabe von Druckstücken (Orts-, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	Siehe dazu die Kosten unter Tarifnummer 1
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung*
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung*
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung*
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung*
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	Für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 9.1 oder 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,	30,00 zzgl. 2,50 Auslagen
10	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	Gebühren können im Einzelfall erhoben werden
11	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundemarken	Gebühren können im Einzelfall erhoben werden

12	Aufstellungen und Bescheinigungen in Steuer- und Abgabenangelegenheiten	Gebühren können im Einzelfall erhoben werden
13	Feststellungen aus Konten und Akten,	Gebühren können im Einzelfall erhoben werden
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 zuzüglich Versandkosten und auf volle Euro aufgerundet	5,00 bis 50,00
15	Abgabe von Bauleitplänen	
	Abgabe von Bauleitplänen als Fotokopie oder Lichtpause bis zur Größe von	
	DIN A4	5,00
	DIN A3	8,00
	DIN A2	11,00
	DIN A1	17,00
	Für die Abgabe von Bauleitplänen an Architekten oder Bauherren wird keine Gebühr erhoben.	
16	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung*
	Sofern die vorhergehende Baustelle entfernter liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes der Weg von der Dienststelle zur Baustelle maßgeblich.	
17	Ausstellung eines Kanaltiefenscheins	15,00
18	Bearbeitung von Einzelanträgen zur Erteilung einer Aufgrabegenehmigung von gemeindeeigenen Straßen und Wegen (einschl. Fußweg und Randstreifen)	
18.1	Kleinere Maßnahmen: Kopflöcher oder Hausanschlüsse bis 100 m Aufgrabungslänge pro Kopfloch oder Aufgrabungslänge	50,00
18.2	Mittlere Maßnahmen: 101 bis 500 m Aufgrabungslänge	125,00
18.3	Größere Maßnahmen: 501 bis 1.000 m Aufgrabungslänge	250,00
18.4	Besondere Maßnahmen	300,00 bis 2500,00
19	Bearbeitung von Einzelanträgen nach §§ 68 III bzw. 68 IV Telekommunikationsgesetz	
19.1	Kleinere Maßnahmen: Kopflöcher oder Hausanschlüsse bis 100 m Aufgrabungslänge pro Kopfloch oder Aufgrabungslänge	50,00
19.2	Mittlere Maßnahmen: 101 bis 500 m Aufgrabungslänge	125,00

19.3	Größere Maßnahmen: 501 bis 1.000 m Aufgrabungslänge	250,00
19.4	Besondere Maßnahmen	300,00 bis 2500,00
20	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückseinfahrt oder einer provisorischen Baustellenzufahrt	45,00
21	Bearbeitung von Anträgen zur Ausnahme nach der Baumschutzsatzung	35,00
22	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
22.1	Büroarbeiten je angefangene viertel Arbeitsstunde	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung*
22.2	Außenarbeiten je angefangene viertel Arbeitsstunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehende Baustelle	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung*
23	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung gem. § 62 NBauO	32,00 zzgl. 2,50 Auslagen
24	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Land Hadeln	
24.1	Erteilung, Änderung einer Entwässerungsgenehmigung, einschl. Abnahme der Abwasseranlage	50,00
24.2	Teilabnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, sofern diese beantragt und genehmigt ist	10,00
24.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene viertel Arbeitsstunde	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung*
24.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	17,00
24.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen gem. Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
24.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden.	25,00 bis 50,00
25	Archiv	
25.1	Für familiengeschichtliche schriftliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung*

25.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erheben.	
26	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter (Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens von 30,00 bis 3.000 EUR kann die Tabelle des Gerichtskostengesetzes herangezogen werden).	30,00 bis 3.000
27	Gebühr für die Anwendung von Zwangsmitteln, Zwangsgeldfestsetzungen und Ersatzvornahme	10% des Zwangsgeldes bzw. Wert der Ersatzvornahme
28	Gebühr für Trauungen	
28.1	Ratssaal Otterndorf, während der Dienstzeit außerhalb der Dienstzeit	190,00 270,00
28.2	Heimatmuseum Wanna, während der Dienstzeit außerhalb der Dienstzeit	190,00 270,00
28.3	Holzschuhmacherhaus Steinau, während der Dienstzeit außerhalb der Dienstzeit	190,00 270,00
28.4	„Onkel Heinz“ Ihlienworth, während der Dienstzeit außerhalb der Dienstzeit	210,00 290,00
28.5	Alte Hauptschule Ihlienworth, während der Dienstzeit außerhalb der Dienstzeit	190,00 270,00
28.6	„Mocambo“ Oberndorf, während der Dienstzeit außerhalb der Dienstzeit	210,00 290,00
28.7	Trauzimmer Cadenberge, während der Dienstzeit außerhalb der Dienstzeit	190,00 270,00

(In verwaltungsfremden Räumen können zusätzliche Kosten anfallen, die von dem Brautpaar direkt mit dem Betreiber abgerechnet werden.)

*Aktuelle Stundensätze des Nds. Finanzministeriums (letzte Änderung 18.01.2018)

1. Beamte Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt bzw. vergleichbarer Beschäftigter	20,00 €
2. Beamte Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt bzw. vergleichbarer Beschäftigter	25,00 €
3. Beamte Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt bzw. vergleichbarer Beschäftigter	31,50 €
4. Beamte Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt bzw. vergleichbarer Beschäftigter	39,00 €